

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. Juni 2021**

Anliegend wird der Entwurf des „Vierte Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster Lesung noch in der Juni-Sitzung und in zweiter Lesung in der Juli-Sitzung überreicht.

Der Senat hat sich als ein wichtiges bildungspolitisches Ziel gesetzt, die innerschulische Demokratie zu stärken. Eine essenzielle Maßnahme zur Umsetzung dieses Vorhabens besteht darin, die Mitbestimmungsrechte von Schüler:innen und Eltern in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, auszuweiten. Konkret soll dies durch die Einführung einer Drittelparität in der Schulkonferenz, dem obersten Entscheidungsorgan der Schule, erreicht werden. Hierdurch wird das Stimmengewicht zwischen Beschäftigten, Eltern und Schüler:innen so verändert, dass alle Personengruppen zukünftig mit gleichem Stimmanteil vertreten sind. In vielen anderen Bundesländern ist die Schulkonferenz an weiterführenden Schulen bereits drittelparitätisch besetzt.

Zu diesem Zweck soll das Bremische Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) geändert werden.

Zur konkreten Umsetzung der Drittelparität in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen wird die Anzahl der Sitze in der Schulkonferenz je nach Schulstufe und Schulart zum Teil angepasst. Diese Maßnahme bildet ein wesentliches Mittel zur Stärkung der innerschulischen Demokratie. Schüler:innen und Eltern wird dadurch mehr Mitbestimmung in Angelegenheiten ermöglicht, die sie selbst und unmittelbar betreffen, auch die Mitspracherechte der Beschäftigten werden gestärkt und weiterentwickelt.

In Reaktion auf Hinweise aus dem Kreis der Schulleitungen sowie aus dem Personalrat Schulen wird zukünftig - wie bereits in anderen Bundesländern praktiziert - zwischen Sachverhalten in der Schulkonferenz unterschieden, die mit einfacher und solchen, die mit 2/3-Mehrheit ge-

ändert werden können. Der Aufgabenkatalog wurde darüber hinaus ergänzt und weiter ausdifferenziert. Mit der Stärkung des Instruments der Schulsatzung soll jede Schule die für sie geeigneten Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst treffen können. Die Neuregelung soll damit auch zur Stärkung der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung beitragen.

Im Zuge der Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz wird die Schulverfassung ferner übersichtlicher gestaltet. Die derzeitige Pandemie hat darüber hinaus gezeigt, dass in außergewöhnlichen Situationen ein Bedürfnis nach Gremiensitzungen und Abstimmungen auf Distanz besteht. Diesem Bedürfnis wird nunmehr durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung entsprochen: Anlassgerecht enthält der Gesetzentwurf Regelungen, die Gremiensitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen und Abstimmungen auf Distanz in außergewöhnlichen Fällen ermöglichen.

Ferner dient der Gesetzentwurf einer sachgerechteren Neuregelung des Aufnahmeverfahrens für die berufsbildenden Schulen. Diese ist dringend notwendig, da sich das Berufsbildungssystem in Bremen weiterentwickelt und ausdifferenziert hat. Mit den gesetzlichen Änderungen werden die entscheidungsleitenden Kriterien für die Platzvergabe im Aufnahmeverfahren für die berufsbildenden Schulen im Hinblick auf die unterschiedlichen Zweige der berufsbildenden Schulen spezifisch geregelt. Dadurch wird eine eignungsgerechtere Auswahl der Bewerber:innen im Falle einer Überanwahl bestimmter berufsbildender Bildungsgänge (vollschulische Bildungsgänge mit Berufsabschluss) ermöglicht.

Im Zuge der Novellierung wird das Gesetz auch sprachlich und formal modernisiert. Überholte und fehlerhafte Formulierungen werden ersetzt, Unklarheiten bereinigt und redundante Regelungen zusammengefasst und gestrafft.

Nach der ersten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung am 17.02.2021 wurde der Gesetzentwurf in ein umfangreiches Beteiligungsverfahren gegeben. Die zahlreichen Hinweise und Anregungen, die in Form schriftlicher Stellungnahmen eingereicht und im Rahmen mehrerer Gesprächsrunden mit den Interessenvertretungen erörtert wurden, sind eingehend geprüft worden und haben in vielen Fällen Eingang in den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf gefunden. Eine detaillierte Auswertung der Stellungnahmen findet sich in der als Anlage 4 beigefügten Synopse. In Ergänzung zu den obigen Ausführungen werden die folgenden wesentlichen, gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen im Überblick dargestellt:

1. Der Forderung des PR-Schulen, nicht nur die Möglichkeit der Vollversammlungen (§ 29), sondern auch die der Urabstimmungen wieder in das BremSchVwG aufzunehmen, wurde entsprochen. Damit lebt ein weiteres demokratisches Instrument in der Schulverfassung wieder auf. Die wesentliche Zielsetzung der Gesetzesnovelle wird dadurch zusätzlich gefördert.
2. Unter Berücksichtigung der von den Schulleitungen geäußerten Bedenken im Hinblick auf deren tatsächliche rechtliche Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und -entwicklung schulischer Arbeit wurde von der Umformulierung des § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 Abstand genommen. Die Neufassung führte offenkundig zu Missverständnissen. Der mit dem ersten Entwurf intendierte Appell an die Schulkonferenz, im Interesse einer guten Schule für alle zu handeln, ergibt sich bereits aus § 25 sowie systematisch aus ihrer Stellung als wichtigstes Entscheidungsorgan der Schule. Auch ihre zukünftig gleichmäßige paritätische Zusammensetzung fördert einen Ausgleich aller betroffenen Interessen und damit das gemeinsame Ziel einer bestmöglichen Bildung für die Schüler:innen.
3. Aufgrund kritischer Hinweise insbesondere aus dem Personalrat Schulen, aber auch aus dem Kreis der Schulleitungen, wurde von dem Vorhaben Abstand genommen, den gesonderten Beirat für das nichtunterrichtende Personal aufzulösen. Dieser bleibt bestehen und wird darüber hinaus – einer weiteren Forderung des Personalrates Schulen entsprechend – für externe Beschäftigte geöffnet. Der Beirat für das nichtunterrichtende Personal hatte bislang einen festen Sitz innerhalb der Schulkonferenzsitze für das Kollegium. Um das Problem zu lösen, dass durch die Einführung der Drittelparität in Verbindung mit dem bisherigen festen Sitz für diese Personengruppe eine Überrepräsentanz des nichtunterrichtenden Personals in der Schulkonferenz entstünde, wird diesem nun ein Sitz mit beratender Stimme in der Schulkonferenz eingeräumt.
4. Die Befugnis der Schulleitung, im Zuständigkeitsbereich der Gesamtkonferenz zu entscheiden (§ 36 Abs. 3), wird durch die Eilentscheidungsbefugnis nach § 39 ersetzt. Dadurch wird die gesetzliche Kompetenzverteilung innerhalb der Schulverfassung gewahrt, zugleich aber auch die Handlungsfähigkeit der Schulleitung in Notfällen gewährleistet.
5. Auf Anregung insbesondere der Schulleitervereinigung e.V. soll zukünftig auch an Grundschulen ein Schülerinnen- und Schülerbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder sollen vier Vertreter:innen mit beratender Stimme in die Schulkonferenz entsenden können. Zudem sollen Klassenschülersprecher:innen zukünftig mit beratender Stimme an Klassenkonferenzen teilnehmen können. Diese Maßnahmen entsprechen der we-

sentlichen Zielrichtung der Gesetzreform, indem sie schon Grundschüler:innen maßgebliche Beteiligungsmöglichkeiten einräumen und dadurch das Interesse für Beteiligung schon in der Primarstufe fördern.

6. Auf Anregungen der Gesamtschüler:innenvertretung wird im Sinne der Umsetzung gendergerechter Sprache zukünftig durchgängig der Begriff Schülerinnen- und Schülerbeirat verwendet.
7. Im Rahmen der Diskussionen im Beteiligungsverfahren ist auch der Vorschlag entwickelt worden, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten, die das Schulverwaltungsgesetz für Schüler:innen und Eltern vorsieht, in entsprechender Form auch für Schulen in freier Trägerschaft gewährleistet werden sollten. Eine der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen entlehnte Formulierung wurde mit der LAG der Schulen in freier Trägerschaft erörtert und hat ebenfalls Eingang in den Gesetzentwurf gefunden.

Seitens der stadtbremischen Schulleitungen wurde insbesondere die Regelung in § 36 Absatz 2 Nr. 10 strittig gestellt. Diese Regelung zur Beteiligung der Gesamtkonferenz an der Entscheidung über Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden wurde daraufhin noch einmal dahingehend klargestellt, dass es nicht um Einzelfallregelungen, sondern lediglich um Grundsätze der Verteilung geht. Die Kritik der Schulleitungen wurde jedoch insofern aufrechterhalten, als eine Beteiligung der Gesamtkonferenz an diesen Fragen grundsätzlich abzulehnen sei.

Die Schulleitungen hätten sich eine breitere Diskussion gewünscht, die angesichts der aktuellen Lage nicht zu realisieren ist. Die Schulleitungsvereinigung hat daher zugestimmt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Demokratisierung der schulischen Mitbestimmung durch Schüler:innen, Eltern und Personal ein erster Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schule im Lande Bremen gegangen wird und noch in dieser Legislaturperiode weitere Schritte folgen sollen.

Im Rahmen der erneuten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung am 26.05.2021 nach dem Beteiligungsverfahren wurde eine weitere Änderung an dem Gesetzentwurf vorgenommen. Diese betrifft die nun in § 47 Absatz 5 aufgenommene Regelung, wonach dem Schülerinnen- und Schülerbeirat zur Durchführung seiner Sitzungen Räumlichkeiten überlassen werden sollen.

Der Entwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum Schuljahr 2021/22 vorgesehen.

Das Gesetz mit Begründung sowie die Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Gesetzentwurf mit Begründung

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz

Artikel 1

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 — 223-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Vollversammlungen“.
 - b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Eilfälle“.
 - c) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 (weggefallen)“.
 - d) Nach der Angabe zu § 57 werden folgende Angaben eingefügt:
„Titel 6a Ersatzschulen
§ 57a Ersatzschulen“.
2. In § 1 Absatz 1 werden das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Schulinspektion“ durch die Wörter „externe Evaluation“ ersetzt.
3. § 3 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 5 werden nach den Wörtern „Zweit- und Drittwunsches“ die Wörter „im erforderlichen Umfang“ gestrichen.
5. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anmeldungen in beruflichen Vollzeitbildungsgängen“ ersetzt durch die Wörter „fristgerechten Bewerbungen für berufliche Vollzeitbildungsgänge“.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bis zu zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Übersteigt die Zahl der Härtefälle die für sie zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Grad der Härte.

(3) Bei studienqualifizierenden Bildungsgängen werden die übrigen Plätze nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben. Bei gleicher im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung entscheidet das Los.

(4) Bei vollschulischen Bildungsgängen mit Berufsabschluss werden die übrigen Plätze zur Hälfte nach Eignung und zur anderen Hälfte nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben. Bei berufsvorbereitenden Bildungsgängen werden die übrigen Plätze nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben. Bei gleicher Leistung entscheidet das Los.

(5) Bei Bildungsgängen, bei denen die Schülerinnen und Schüler von der Senatorin für Kinder und Bildung zugewiesen werden, werden die Plätze nach Schulpflicht sowie Bildungsanspruch entsprechend den Kapazitäten der einzelnen Fachrichtungen vergeben. Übersteigen die Bewerbungen in einzelnen Fachrichtungen die Kapazitäten, wird auf noch freie Plätze unabhängig von der Fachrichtung zugewiesen.“

6. In § 16 Absatz 2 wird das Wort „Curriculumentwicklung“ durch die Wörter „Entwicklung der Curricula“ ersetzt.

7. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesundheitspflege für Schülerinnen und Schüler hat das Ziel, in Zusammenarbeit mit Schule und Erziehungsberechtigten die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Vorsorge zu fördern, gesundheitliche Störungen frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen zu ihrer Behebung einzuleiten und Probleme der allgemeinen Schulhygiene mitzulösen. Dazu dienen die ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler, die Sprechstunden für Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie die hygienische Überwachung der Schulen.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „und der Schulleitung“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Genehmigung“ das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

9. In § 26 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „Fachbereichskonferenzen“ das Komma gestrichen.
10. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schülerbeirat“ durch die Wörter „Schülerinnen- und Schülerbeirat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Vollversammlungen

(1) Vollversammlungen aller Personengruppen einer Schule oder einzelner Personengruppen können auf Beschluss der Schulkonferenz oder auf Antrag einer durch Satzung festzulegende Mindestzahl einer Personengruppe, bei nur einzelnen Personengruppen auf Beschluss der jeweiligen Beiräte oder der Gesamtkonferenz durchgeführt werden.

(2) Eine Vollversammlung kann Empfehlungen oder Aufträge zur Prüfung und Entscheidung an das zuständige Schulgremium beschließen. Sie kann eine Urabstimmung der beteiligten Personengruppen selbst durchführen oder veranlassen.

(3) Eine Urabstimmung soll in schriftlicher und geheimer Stimmabgabe außerhalb einer Vollversammlung durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie kommt mindestens viermal in einem Schuljahr zusammen. Für die Entscheidungsfindung der Schulkonferenz ist sicherzustellen, dass ihr die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Verfahrensabläufe und Abstimmungsmodalitäten sollen in der Satzung nach § 23 Absatz 2 geregelt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulkonferenz berät über alle die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz

zugrunde. Dabei beschließt sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. das Schulprogramm nach § 9 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Entwicklung und Organisation von Schule und Unterricht, dessen Qualitätssicherung sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit;
2. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen, über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule;
3. die Schulordnung; sie enthält neben der Hausordnung die Regelung der gegenseitigen Information der Gremien untereinander, soweit dies nicht bereits durch dieses Gesetz vorgegeben ist;
4. Grundsätze der Unterrichtsorganisation und der Ausgestaltung des Unterrichts in konzeptioneller Hinsicht;
5. die Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
6. die Entscheidung über Schulpartnerschaften;
7. Stellungnahmen zu größeren baulichen Maßnahmen an der Schule;
8. schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage.

Über andere als die in Satz 3 genannten grundsätzlichen Angelegenheiten beschließt die Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, insbesondere über:

1. die Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen der Region, insbesondere bei der Erarbeitung des Schulprogramms;
2. die Regelung des Hospitationsrechts nach § 61 des Bremischen Schulgesetzes in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz; soweit keine Regelung getroffen wird, gilt für das Hospitationsrecht die von der Senatorin für Kinder und Bildung erlassene Musterordnung;
3. die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern- und gruppenübergreifende Fortbildung;
4. Zeitpunkt und Durchführung von Studientagen;
5. den täglichen Unterrichtsbeginn;

6. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Der Katalog der Angelegenheiten nach Satz 4 kann auch in der Satzung der Schule nach § 23 Absatz 2 erweitert und näher ausgestaltet werden. Die Schulkonferenz ist über alle für die Arbeit der Schule wesentlichen Entscheidungen der Gremien und einzelner Entscheidungsträger unverzüglich zu informieren.“

- c) In Absatz 5 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „Elternvertretern und -vertreterinnen“ durch die Wörter „Elternvertreterinnen- und vertretern“ ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals beträgt an Schulen mit

1. bis zu 400 Schülerinnen und Schülern neun,
2. 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf,
3. 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 15,
4. über 800 Schülerinnen und Schülern 18 und
5. an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 beträgt die Zahl an Grundschulen acht stimmberechtigte Mitglieder. An Schulen mit Ausbildungsbeirat sind zusätzlich vier Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirats stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz delegieren. Der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht-unterrichtenden Personals mit beratender Stimme an. An Grundschulen sind zusätzlich vier Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und 2 besteht

1. an Grundschulen zur einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz, zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirats,
2. an Schulen der Sekundarstufen I und II zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz, des Schülerinnen- und Schülerbeirats und des Elternbeirats,

3. an Schulen nur der Sekundarstufe II aus je acht Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz und des Schülerinnen- und Schülerbeirats und vier Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirats.

Unter den Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz müssen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz zum Zeitpunkt der Wahl vertreten sein, wobei gegebenenfalls zugunsten der Lehrkräfte aufgerundet wird.“

14. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtkonferenz berät über grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie über grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichts-ergänzenden und –unterstützenden Arbeit. Sie arbeitet insbesondere in den Angelegenheiten des § 33 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1, 2 und 4 bis 5 sowie Satz 4 Nummern 1 und 2 mit der Schulkonferenz zusammen und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Schulkonferenz. Sie wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz aus ihrer Mitte. Sie soll in der Regel viermal in einem Schuljahr jeweils vor der Schulkonferenz zusammenkommen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Standards“ die Wörter „im Rahmen der der Schule überlassenen Handlungsräume“ eingefügt.
- bb) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen, sowie die Grundsätze zur Gestaltung der schulischen Präsenz- und Kooperationszeiten.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, selbstverantwortlich tätigen Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind. Alle anderen Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte sind Mitglieder mit beratender

Stimme; sie wählen jedoch gleichberechtigt die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz.“

16. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Eilfälle

In Fällen, in denen aus Zeitgründen ein Beschluss einer Konferenz oder eines ihrer Ausschüsse nicht ohne Gefährdung schulischer Angelegenheiten eingeholt werden kann, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung. Sie oder er hat sich vorher, soweit möglich, mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der jeweiligen Konferenz zu beraten. Sie oder er hat die Entscheidung unverzüglich der zuständigen Konferenz bekannt zu geben. Die zuständige Konferenz kann die Entscheidung aufheben, soweit sie nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Schüler und Schülerinnen“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An berufsbildenden Schulen kann die Schulkonferenz beschließen, dass für die Bildungsgänge der Berufsschule auf Klassenkonferenzen verzichtet wird.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte sowie die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher und ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher. In der Grundschule haben die Klassenschülersprecherinnen und die Klassenschülersprecher das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an Berufsschulen nach § 86“ durch die Wörter „an berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Schülers oder einer Schülerin“ durch die Wörter „einer Schülerin oder eines Schülers“ ersetzt.

19. § 43 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe der Klassenkonferenz ist es insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu gewährleisten;
2. über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und über die Koordination der schriftlichen Arbeiten zu beraten;
3. das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu beraten;
4. über besondere Maßnahmen für einzelne Schülerinnen oder Schüler zu beraten und zu beschließen;
5. die Erprobung neuer curricularer Elemente zu beraten;
6. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen.“

20. § 46 wird aufgehoben.

21. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In allen Schulen wird ein Schülerinnen- und Schülerbeirat gebildet. Er besteht aus sämtlichen Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprechern und Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher.“

b) Satz Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Schülerbeirat“ durch die Wörter „Schülerinnenbeirat und Schülerbeirat“ und die Wörter „der Vertrauenslehrer oder die Vertrauenslehrerin“ durch die Wörter „die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Schülerbeirat“ durch die Wörter „Schülerinnen- und Schülerbeirat“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schülerbeirat“ durch die Wörter „Schülerinnen- und Schülerbeirat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Schülervertreter und Schülervertreterinnen“ durch die Wörter „Schülervertreterinnen und Schülervertreter“ ersetzt.
- e) Folgende Absätze 5 und 6 werden neu angefügt:

„(5) Dem Schülerinnen- und Schülerbeirat sollen für die Durchführung von Sitzungen seiner Gremien die erforderlichen Räumlichkeiten an der Schule überlassen werden. An Schulen der Sekundarstufen I und II sowie nur der Sekundarstufe II soll ihm ein fester Raum zur alleinigen eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht schul- oder unterrichtsorganisatorische Gründe zwingend dagegensprechen.“

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.“

22. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Schülerbeirat“ durch die Wörter „Schülerinnen- und Schülerbeirat“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Schülerinnen- und Schülerbeirat hat weiterhin folgende Aufgaben:
1. Vertretung der fachlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler;
 2. Auswertung von Beschlüssen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz;
 3. Verwendung der dem Schülerinnen- und Schülerbeirat zur Verfügung stehenden Mittel;
 4. Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in die Schulkonferenz und in die Gesamtvertretung.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schülerbeirat“ durch die Wörter „Schülerinnen- und Schülerbeirat“ ersetzt.

23. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Auf Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten die Schülerinnen und Schüler der Schule, einzelner Abteilungen oder Stufen zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule ein. Die Schülerversammlung kann Empfehlungen an den Schülerinnen- und Schülerbeirat beschließen.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Berufsschulen oder Schulen mit einem entsprechenden Bereich“ durch die Wörter „berufsbildenden Schulen mit der Schulart Berufsschule“ ersetzt.

24. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Klasse wählt unverzüglich nach Beginn eines jeden Schuljahres zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „an Berufsschulen“ durch die Wörter „in den Bildungsgängen der Berufsschule“ ersetzt.

25. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Schülern und Schülerinnen“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Elternbeirat besteht aus allen ersten und zweiten Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern und aus den Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprechern der Schule. Sind in der Schule junge Menschen mit Beeinträchtigungen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten sein.“

26. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher als Vorsitzende (Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher), die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter in andere Gremien und die Abteilungssprecherinnen oder Abteilungssprecher sowie gegebenenfalls nach § 78 die Delegierten für den Gesamtelternbeirat.“

- b) Satz 6 wird aufgehoben.

27. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie wählt unverzüglich nach Beginn des Schuljahres zwei Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher auf zwei Schuljahre aus ihrer Mitte. Die Klassenelternversammlung kann darüber hinaus andere Eltern für besondere schulische Aufgaben mit beratender Stimme in den Elternbeirat delegieren.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen“ durch die Wörter „Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, wählt jede Jahrgangsstufe dieses Bereichs ihre Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprecher aus ihrer Mitte. Ihre Zahl entspricht höchstens der Zahl der Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher. Absatz 2 gilt entsprechend. In den Bildungsgängen der Berufsschule gilt dies, wenn der Elternbeirat entsprechend beschlossen hat.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

28. Nach § 57 wird folgender Titel 6a eingefügt:

„Titel 6a Ersatzschulen

§ 57a

Ersatzschulen

Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Abschnitts 2 dieses Gesetzes gewährleisten.“

29. In § 58 Satz 1 werden die Wörter „und die nicht nur im Auftrag von privaten Institutionen für die Pflege und Unterhaltung des Schulgebäudes oder des Schulgrundstückes zuständig sind“ gestrichen.

30. In § 60 Absatz 1 werden die Wörter „Berufsschulen und Schulen mit einem entsprechenden Bereich“ durch die Wörter „Schulen mit der Schulart Berufsschule“ ersetzt.

31. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nichtunterrichtenden Personals“ die Wörter „mit Ausnahme der externen Beschäftigten“ angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

32. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Elternbeirats, des Schülerinnen- und Schülerbeirats, des nichtunterrichtenden Personals sowie an Schulen mit Ausbildungsbeirat zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirates können an den Sitzungen der kollegialen Schulleitung mit beratender Stimme teilnehmen.“

33. § 72 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

34. § 76 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.

35. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für ein Gremium werden auf zwei Schuljahre gewählt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schülervertreter und Schülervertreterinnen“ durch die Wörter „Schülervertreterinnen und Schülervertreter“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter kann jederzeit zurücktreten. Sie oder er scheidet vorzeitig aus dem Amt, wenn mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird oder durch Zusammenlegung von Schulen, Schulstufen oder Klassen ihr oder sein Amt doppelt besetzt wäre. Sie oder er scheidet ebenfalls vorzeitig aus dem Amt, wenn ihre oder seine Zugehörigkeit zu denen, die sie oder ihn gewählt haben, endet.

(4) Jeweils zu Beginn des Schuljahres werden die aus ihrem Amt ausgeschiedenen Vertreterinnen und Vertreter durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter während des laufenden Schuljahres aus dem Amt, tritt außer im Fall der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bis zum Schuljahresende an ihre oder seine Stelle die betreffende Stellvertreterin oder der betreffende Stellvertreter. Wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt, gilt das Schuljahr, in dem sie oder er gewählt ist, als volles Schuljahr im Sinne von Absatz 2.“

36. In § 83 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für jedes gewählte stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums und für jede Sprecherin und jeden Sprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.“

37. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Vertretern oder Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertretern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Schüler oder Schülerinnen“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Gremiums an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Öffentlichkeit nach Absatz 3 Satz 1 wird hergestellt, soweit dies technisch möglich ist.“

38. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Klassenversammlungen,“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„In Fällen des § 87 Absatz 5 kann die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.“

39. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „nicht-unterrichtenden“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schüler oder Schülerinnen, Lehrer oder Lehrerinnen, Erziehungsberechtigte oder Mitglieder des nicht-unterrichtenden Personals der Schule“ durch die Wörter „Mitglieder eines Gremiums“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

40. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Übergangsbestimmungen

(1) Das Aufnahmeverfahren an berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 2022/2023 richtet sich nach den bis zum 31. Juli 2021 geltenden Bestimmungen.

(2) Die Gesamtkonferenz und die Beiräte nach § 27 Absatz 1 wählen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Beginn des Schuljahres 2021/2022 ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz neu; diese tritt erst anschließend erstmalig zusammen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Begründung

I. Im Allgemeinen

Die Neuregelung des Schulverwaltungsgesetzes verfolgt das Ziel, die innerschulische Demokratie zu stärken. Die Mitbestimmungsrechte insbesondere von Schüler:innen und Erziehungsberechtigten sollen in Angelegenheiten, die sie selbst und unmittelbar betreffen, ausgeweitet werden. Hierbei kommt der Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz, dem obersten Entscheidungsorgan der Schule, ein entscheidendes Gewicht zu. Dieser Gesetzentwurf dient aber auch der allgemeinen Stärkung der Beteiligungsrechte für die Beschäftigten an Schule, die selbstverständlich ebenfalls Teil der innerschulischen Demokratie sind und sich in Fragen der Schulentwicklung wirksam einbringen sollen.

Bei der Überarbeitung des Gesetzes, das seit seiner Neubekanntmachung im Jahr 2005 keine grundlegenden Änderungen erfahren hatte, wurde ein größerer Anpassungsbedarf deutlich. Auch im Rahmen des im Anschluss an die Befassung in der ersten Deputationssitzung am 17.02.2021 eingeleiteten umfangreichen Beteiligungsverfahrens wurden viele – zum Teil auch konträre – Änderungsvorschläge gemacht, die in einem breit angelegten Diskussionsprozess erörtert wurden.

Um einerseits dem Anliegen, die paritätisch besetzte Schulkonferenz zu stärken, gerecht zu werden, andererseits eine breite Mehrheit für wichtige Fragen insbesondere der Schulentwicklung zu gewährleisten, wird zukünftig – wie bereits in anderen Bundesländern praktiziert – zwischen Sachverhalten in der Schulkonferenz unterschieden, die mit einfacher und solchen, die mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden können. Der Aufgabenkatalog wurde darüber hinaus ergänzt und weiter ausdifferenziert. Mit der Stärkung des Instruments der Schulsatzung soll jede Schule die für sie geeigneten Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst treffen können. Die Neuregelung soll damit auch zur Stärkung der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung beitragen. Im Zuge der Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz wird die Schulverfassung ferner übersichtlicher gestaltet.

Die Demokratisierung der Schulverfassung ist dabei nur ein erster Baustein zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schule im Land Bremen. Die Schulleitungen sollen in ihrer Leitungsfunktion gestärkt und unterstützt werden, um

die steigende Verantwortung für ihre Schule übernehmen zu können. Um diesen Verantwortungsrahmen näher auszugestalten, sollen noch in dieser Legislaturperiode weitere Schritte unternommen werden. Dazu zählt insbesondere der Umgang mit den 2018 vorgelegten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Leitbilds für Schulleitungen.

Ferner dient der Gesetzentwurf einer sachgerechteren Neuregelung des Aufnahmeverfahrens für die berufsbildenden Schulen. Diese ist notwendig, da sich das Berufsbildungssystem in Bremen weiterentwickelt und ausdifferenziert hat. Mit den gesetzlichen Änderungen werden die entscheidungsleitenden Kriterien für die Platzvergabe im Aufnahmeverfahren für die berufsbildenden Schulen im Hinblick auf die unterschiedlichen Zweige der berufsbildenden Schulen spezifisch geregelt. Dadurch wird eine eignungsgerechtere Auswahl der Bewerber:innen im Falle einer Überanwahl bestimmter berufsbildender Bildungsgänge (vollschulische Bildungsgänge mit Berufsabschluss) ermöglicht.

Im Zuge der Novellierung wird das Gesetz auch sprachlich und formal modernisiert und gendergerechte Sprache verwendet. Überholte und fehlerhafte Formulierungen werden ersetzt, Unklarheiten bereinigt und redundante Regelungen zusammengefasst und gestrafft.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1. – Änderung der Inhaltsübersicht

Zu 2. – § 1

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung sowie um eine Anpassung an den heute geltenden Wortlaut in § 13 des Gesetzes.

Zu 3. – § 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 4. – § 6

Es handelt sich um eine Korrektur einer inhaltlich überflüssigen Regelung.

Zu 5. – § 6 b

Zu 5 a) – § 6 b Absatz 1

Die neu eingefügte Befristung des Bewerbungszeitraums sichert zukünftig eine einfachere und damit im Ergebnis auch rechtssichere Durchführbarkeit des Aufnahmeverfahrens.

Zu 5.b) – § 6 b Absatz 2 bis 5

Die bisher in Absatz 2 getroffene Regelung beinhaltete eine Wartezeitregelung, die sich bei den berufsbildenden Schulen schon deshalb als nicht zielführend erwiesen hat, da hiermit lediglich eine Privilegierung derjenigen Schüler:innen erreicht worden ist, die sich ein ganzes Jahr lang nicht um eine Alternative bemüht hatten. In der Praxis hat dies auch keine Relevanz entfaltet, dazu unten. Die Bedenken des ZEB Bremen und Bremerhaven im Beteiligungsverfahren, die vermutlich daraus resultierten, dass als Begründung für die Streichung der Regelung zunächst angegeben worden war, dass diese Regelung nicht zielführend sei, da die Bewerber:innen nach einem Jahr sowieso ihren Bildungsanspruch gemäß § 34 Schulgesetz verloren hätten bzw. einen Platz im dualen Ausbildungssystem gefunden hätten, zielten in die Richtung, dass sichergestellt sein müsse, dass ein Verlust des Bildungsanspruchs nach § 34 nach Erfüllung der Schulpflicht nicht zum Erlöschen jeglichen Rechts auf Bildung führen dürfe. Die vorstehenden Einwände des ZEB wurden im Laufe des Beteiligungsverfahrens geprüft und es wurde festgestellt, dass die Begründung für die Streichung offensichtlich missverständlich formuliert gewesen ist, so dass es deshalb zu Irritationen beim ZEB gekommen sein dürfte. Tatsächlich handelt es sich bei dem Aufnahmeverfahren gemäß § 6 b um das Aufnahmeverfahren für einzelne Bildungsgänge an bestimmten Standorten. Erfolgreiche Bewerber:innen können dennoch nach Kapazität an anderen Standorten oder in anderen vollschulischen Bildungsgängen aufgenommen werden. Sie können auch im dualen System eine Ausbildung in einem dem Bildungsgang entsprechenden Beruf absolvieren und sich anschließend erneut an ihrer Wunschschule bewerben. Allerdings werden sie dann nicht mehr bevorzugt aufgenommen. Der Bildungsanspruch bleibt aber auch in diesem Fall nach § 34 Absatz 3 Schulgesetz (mehrere aufeinander aufbauende Bildungsgänge) bestehen und geht nicht verloren. Es bleibt demnach dabei, dass mit der Streichung lediglich

eine Privilegierung derjenigen Schüler:innen vermieden werden soll, die sich nicht um Alternativen bemüht haben und einfach abgewartet haben. Für die Streichung spricht im Übrigen auch, dass aufgrund der geäußerten Bedenken des ZEB eine Rückfrage bei den berufsbildenden Schulen ergeben hat, dass die Wartezeitregelung in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung entfaltet hat. Schließlich wird seitens der zuständigen Schulaufsicht darauf verwiesen, dass für den Fall, dass doch einmal besondere Härten auftreten könnten, immer noch die Möglichkeit bestünde, einen Härtefallantrag zu stellen, der gute Erfolgschancen hätte.

Aufgrund der Streichung der ursprünglich in Absatz 2 getroffenen Regelung rückt der vormalige Absatz 3 und die darin enthaltene Härtefallregelung an dessen Stelle und wird so nun (neu) zu Absatz 2.

Bei studienqualifizierenden Bildungsgängen eignet sich die bisherige Schulleistung als sachdienliches Aufnahmekriterium, so dass dieses nun neu an dieser Stelle aufgenommen wird.

In vollschulischen Bildungsgängen mit Berufsabschluss (insbesondere bei der Assistent:innen-Ausbildung) werden die Plätze bei einer Überanwahl nun nicht mehr nur nach der schulischen Leistung, sondern auch nach einer berufsspezifischen Eignung vergeben. Die Eignung wird in aller Regel in Form eines Eignungstests durchgeführt werden. Durch dieses Verfahren kann die Hälfte der Plätze in den vollschulischen Bildungsgängen mit Berufsabschluss, die nach der Aufnahme von Härtefällen noch zur Verfügung stehen, zukünftig vorrangig an Bewerber:innen mit entsprechender Begabung vergeben werden. Bei den berufsvorbereitenden Bildungsgängen bleibt die bisherige schulische Leistung das allein maßgebliche Kriterium bei der Vergabe überangewählter Plätze.

Die berufsvorbereitenden Bildungsgänge, bei denen eine Zuweisung erfolgt, müssen unter effizienter Auslastung der vorhandenen Kapazitäten so verteilt werden, dass Schulpflicht und Bildungsanspruch der Schüler:innen zur Geltung gelangen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fachrichtung besteht nicht.

Zu 6. – § 16

Sprachliche Anpassung.

Zu 7. – § 17

Gendergerechte Anpassung.

Zu 8. – § 23

Zu 8. a) – § 23 Absatz 1

Da nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 und 3 die Schulleitung ein Entscheidungsorgan der Schule ist, wird mit der Streichung eine redundante Aufzählung bereinigt.

Zu 8. b) – § 23 Absatz 2

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 9. – § 26

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 10. a) und b) – § 27 Absatz 1 und Absatz 3

Hier wurden die Begrifflichkeiten zeitgemäß genderkonform angepasst.

Zu 11. – § 29

Hiermit wird eine Regelung wiedereingeführt, die im Zuge der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes im Jahr 2005 aufgehoben worden war. Um das basisdemokratische Element der Vollversammlungen wieder in das Bewusstsein der am Schulleben beteiligten Personengruppen zu rücken und seine Nutzung dadurch zu fördern, wird es nunmehr ebenfalls wieder in das Gesetz aufgenommen. Dies dient dem erklärten Ziel, die innerschulische Demokratie zu stärken und wiederzubeleben. Die Wiedereinführung der Regelung zu Vollversammlungen wurde sowohl vom PR Schulen Bremen als auch vom PR Schulen Bremerhaven ausdrücklich begrüßt, wobei der PR Schulen Bremerhaven zusätzlich darauf hingewiesen hat, dass zur Durchführung von Vollversammlungen auch hinreichend große Räume zur Verfügung stehen müssten, hier sei Demokratie auch durch entsprechende bauliche Bedingungen zu fördern.

Auf Anregung des PR Schulen Bremen ist außerdem auch wieder das Element der Urabstimmungen aufgenommen worden.

Insgesamt stieß die Wiedereinführung auf breite Zustimmung sowohl bei Eltern- als auch Schüler:innenvertretungen und bei den Vertreter:innen der Schulleitungen. Der Vorschlag des ZEB Bremerhaven, Vollversammlungen möglichst auch digital durchführen zu können, musste wegen der aktuell fehlenden sächlichen Voraussetzungen, insbesondere der Ausstattung der Eltern und des Personals jenseits der Lehrkräfte, zurückgestellt werden.

Zu 12. – § 33

Zu 12. a) – § 33 Absatz 1

Die in Absatz 1 geregelte Frage der Frequenz von Schulkonferenzversammlungen wurde sehr kontrovers diskutiert. Seitens der Vertreter:innen (insbesondere der berufsbildenden) Schulleitungen wurde zum Teil die Auffassung vertreten, es sei nicht notwendig, zweimal im Schulhalbjahr zu tagen, außerdem bestünde eher im ersten Schulhalbjahr der Bedarf für Schulkonferenzen, im zweiten Schulhalbjahr sei dieser weniger gegeben. Seitens des Personalrats Schulen und der Schüler:innenvertretung wurde dagegen eher ein erhöhter Bedarf gesehen.

Um hier eine weitgehende Flexibilität zu ermöglichen, gleichwohl aber dem berechtigten Interesse nach einem regelmäßigen Sitzungsrhythmus der Schulkonferenz Rechnung zu tragen, wurde daher die ursprüngliche Regelung von zweimal im Schulhalbjahr in die Formulierung viermal im Schuljahr abgeändert. Der Bedeutung der Schulkonferenz gemäß wurde damit verbindlich festgelegt, dass vier Versammlungen im Jahr die Mindestfrequenz sind, wobei damit eine ausreichende Gestaltungsfreiheit nach Bedarf hinsichtlich der konkreten Termine eingeräumt wird.

Nachdem seitens des ZEB, des SSR (Stadtschülerring Bremerhaven) sowie durch den PR Schulen im Beteiligungsverfahren mehr Transparenz bei der Vorbereitung der Konferenzen angemahnt worden war, wird diesem Anliegen entsprochen. Durch die Festlegung, dass sicherzustellen ist, dass rechtzeitig alle Unterlagen vorgelegt werden, wird gesetzlich verankert, dass rechtzeitig alle relevanten Informationen vorliegen müssen. Damit werden Beteiligungsrechte auch verfahrensmäßig abgesichert. Schließlich soll das Instrument der Schulsatzung nach § 23 gestärkt werden, so dass jede Schule für sie passende Verfahrensregelungen treffen kann,

die etwa zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterschiedliche Spezifika aufweisen können.

Zu 12. b) – § 33 Absatz 2

Auch bei der Regelung des Absatzes 2 wurde kontrovers diskutiert. Die zunächst angedachte Stärkung der Schulkonferenz durch Aufnahme einer Formulierung, wonach diese verantwortlich für die Entwicklung der schulischen Arbeit und deren Qualitätssicherung sei, wurde im Ergebnis wieder verworfen, um die Kernverantwortung der Schulleitung für diese Aufgaben nicht zu relativieren. Eine Mitverantwortung der Schulkonferenz für die Qualitätssicherung findet sich nunmehr in Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 der Vorschrift. Entscheidend ist die Klarstellung, dass die Schulkonferenz alle die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten berät, dies stärkt die Schulkonferenz als oberstes und nun auch paritätisch besetztes Entscheidungsorgan der Schule.

Darüber hinaus wurde in Absatz 2 Satz 4 die Aufzählung der Zuständigkeiten der Schulkonferenz grundlegend überarbeitet. Dies entspricht der Erörterung im Beteiligungsverfahren. In Anlehnung an Regelungen im Berliner Schulgesetz ist nun detaillierter geregelt, mit welchen Themen die Schulkonferenz zu befassen ist. Die Aufteilung in Themenbereiche, bei denen die Schulkonferenz mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen hat und in Themenbereiche, bei denen lediglich eine einfache Mehrheit notwendig ist, entspricht dem Bedürfnis, für besonders weitreichende Entscheidungen, die vor allem auch pädagogische Fragen umfassen, eine breite, qualifizierte Mehrheit vorzusehen und zu verhindern, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz und die Schulleitung in diesen Fragen überstimmt werden können. Dies betrifft etwa die Beschlussfassung über das Schulprogramm, die Schulordnung und Hausordnung, die Grundsätze der Unterrichtsorganisation und der Ausgestaltung des Schulunterrichts in konzeptioneller Hinsicht, den Schulhaushalt und die Entscheidung über Schulpartnerschaften sowie schulinterne Grundsätze zu Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten und Wandertagen. Explizit neu aufgenommen wurden hier auch Stellungnahmen zu größeren baulichen Maßnahmen an Schulen, denen angesichts des Ausbauprogramms eine große Bedeutung zukommt und zu denen die Schulkonferenz gehört werden soll.

Die Schulkonferenz soll sich auch mit den der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden befassen und hier über Grundsätze der Zweckbestimmung entscheiden. In Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 ist mit der Neufassung ausdrücklich die Klarstellung intendiert, dass die Schulkonferenz hier über Grundsätze entscheidet, während die konkreten Regelungen in diesem Rahmen Aufgabe der Gesamtkonferenz sein sollen. Aus diesem Grund ist dies nun bei den Regelungen zur Gesamtkonferenz als § 36 Absatz 2 Nr. 10 ergänzt worden.

Wie gewinnbringend es sein kann, den Erlass der Schul- und Hausordnung als Gegenstand der Schulkonferenz mit breiter Beteiligung zu regeln, zeigte sich beispielhaft an dem mit dem Dieter-Baacke-Preis ausgezeichneten Projekt „Smart“phone der Oberschule Findorff. Hier wurden in einem partizipativen Verfahren seitens der Schüler:innen Regeln aufgestellt, die nach entsprechender Befassung der Schulkonferenz als zusätzliche Regeln in Kurzversion in die Hausordnung aufgenommen wurden. Dass dieses erfolgreiche Modell demokratischer Beteiligung von Schüler:innen zukünftig Schule machen kann, wird nun durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 6 ermöglicht.

Mit der Aufnahme der Regelung des Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 wird darüber hinaus ermöglicht, dass zukünftig jede Schule eigenständig mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder darüber beschließen kann, wann der tägliche Unterrichtsbeginn erfolgt.

Im Interesse der Selbstverantwortung der Schulen und auch, um eine möglichst basisdemokratische Willensbildung an den jeweiligen einzelnen Schulen zu erleichtern, wurde zudem in Satz 5 ausdrücklich aufgenommen, dass der Katalog der Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz zu beschließen hat, durch die Schulsatzung erweitert und näher ausgestaltet werden kann.

Zu 12. c) – § 33 Absatz 5

Hier wurden die Begrifflichkeiten zeitgemäß genderkonform angepasst.

Zu 13. – § 34

Das Hauptziel des vorliegenden Gesetzentwurfs war die Einführung der Drittelparität in den Abstimmungsverfahren der Schulkonferenz, wie sie auch bereits zwölf andere

Bundesländer in ihren Schulgesetzen verankert haben. Diesem Ziel dient die Anpassung in den Zahlen der stimmberechtigten Mitglieder in § 34 Absatz 1. Es wird durch die gesetzliche Neufassung eine Drittelparität im Abstimmungsergebnis für alle Schulen bis auf Grundschulen gewährleistet. An Grundschulen sind die Vertreter:innen des Schülerinnen- und Schülerbeirats in der Schulkonferenz nun auch mit beratender Stimme vertreten. Dies ergibt sich aus Absatz 1 Satz 7 sowie aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1.

Zu 14. – § 36

Zu 14. a) – § 36 Absatz 1

An der bisherigen in Satz 1 geregelten Formulierung wurde im Ergebnis festgehalten, da sich die Gesamtkonferenz – wie im Gesetzestext festgeschrieben – unverändert auf die Grundsatzfragen der Bildungsarbeit fokussieren soll, während Einzelheiten der Unterrichtsgestaltung weiterhin der pädagogischen Freiheit der Lehrkräfte unterliegen sollen.

Zu 14. b) – § 36 Absatz 2

Hier ist im Rahmen einer Aufzählung abschließend geregelt, in welchen Angelegenheiten die Gesamtkonferenz entscheidet. Da die Gesamtkonferenz nach § 36 Absatz 1 Satz 2 die Schulkonferenz vorbereitet, soll sie sich entsprechend der Aufgaben in § 33 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 auch mit den Grundsätzen zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen, befassen. Diese Ergänzung wurde von den Schulleitungen zum Teil kritisch bewertet, entspricht jedoch dem Ansatz einer maßvollen Ausweitung auch der Beteiligungsrechte der Beschäftigten.

Auch die Grundsätze zur Gestaltung der schulischen Präsenz- und Kooperationszeiten sollen in der Gesamtkonferenz erörtert werden, der grundsätzliche Rahmen soll durch eine in die Gesamtdebatte um die Eigenverantwortlichkeit von Schulen eingebettete Neuregelung der Präsenzzeitverordnung bis Ende des Jahres 2021 näher bestimmt werden.

Zu 14. c) – § 36 Absatz 3

Das in Absatz 3 bislang vorgesehene Recht der Schulleitung, im gesetzlich normierten Entscheidungsbereich der Konferenzen zu entscheiden, wird aufgehoben und durch die Wiederaufnahme der 2005 gestrichenen Regelung für Eilfälle (§ 39) ersetzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Schulleitung nur dann in die Entscheidungsbefugnisse der Schul- und Gesamtkonferenz eingreifen darf, wenn dies aufgrund der Eilbedürftigkeit notwendig ist.

Zu 15. a) und b) – § 37 Absatz 1

Satz 1 und 2 dienen der Klarstellung, dass „selbstverantwortliche Referendarinnen und Referendare“ auch umfasst sind, außerdem erfolgt eine genderkonforme Anpassung.

Zu 16. – § 39

Da das Recht der Schulleitung nach § 36 Absatz 3 aufgehoben wird (siehe dazu auch dort), muss zum Ausgleich das Eilentscheidungsrecht der Schulleitung hier wiedereingeführt werden, um die Funktions- und Entscheidungsfähigkeit in Eilfällen zu gewährleisten. Dies entspricht auch den vielfältigen Erfahrungen in der Pandemie, in der in einer Vielzahl von Fällen kurzfristig auf veränderte rechtliche Regelungen und epidemiologische Umstände reagiert werden musste.

Zu 17 – § 41

Zu 17. a) – § 41 Absatz 1

Hier wurden die Begrifflichkeiten genderkonform angepasst.

Zu 17. b) – § 41 Absatz 3

Neben der Anpassung an die aktuellen Begrifflichkeiten in Satz 1 erfolgt in Satz 3 eine redaktionelle Änderung.

Zu 18. – § 42

Zu 18. a) – § 42 Absatz 1

Auf Vorschlag des ZEB Bremen ist durch die Hinzufügung des Worts „stimmberechtigte“ eine Klarstellung erfolgt. Zudem wird hier neu das Recht verankert, dass Klassenschüler:sprecherinnen mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teilnehmen dürfen. Gleichzeitig erfolgt mit der Neufassung eine gendergerechte Anpassung.

Zu 18. b) – § 42 Absatz 2

Mit dem Begriff „berufsbildende Schulen“ wird der veraltete Begriff „Berufsschulen“ ersetzt, außerdem wird die nicht mehr existente Norm des § 86 gestrichen. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch Ausschreiben des Wortes „Absatz“.

Zu 18. c) – § 42 Absatz 3

Hier wurden die Begrifflichkeiten genderkonform angepasst.

Zu 19. – § 43 Satz 2

Neben genderkonformen Anpassungen erfolgt eine Streichung der Nr. 4, da die Klassenkonferenz für Zuweisungen an weiterführende Schulen, wie sie in § 37 a Schulgesetz geregelt ist, nicht geeignet ist. Die anderen Nummern rücken entsprechend auf. Hintergrund ist, dass hier auch Elternvertreter:innen stimmberechtigt sind und daraus die Gefahr von Interessenkonflikten resultiert. Die Zuständigkeit muss richtigerweise bei der Zeugniskonferenz liegen, in der nur die das Kind unterrichtenden Lehrkräfte entscheiden. Die Streichung der Nr. 7 ist eine Folgeänderung aus der Streichung des § 46.

Zu 20. – § 46

Bei dem Institut der „Klassenversammlung“ handelt es sich um eine Einrichtung, die in der Praxis ungenutzt blieb. Im Beteiligungsverfahren wurde noch einmal bestätigt, dass niemand Erkenntnisse darüber hatte, dass jemals eine Klassenversammlung zusammengekommen wäre. Deshalb dient es der Übersichtlichkeit der Regelungen und der Anpassung an die gelebte Schulpraxis, dieses Instrument nicht gesetzlich zu verankern, auch wenn eine solche Zusammenkunft gleichwohl stattfinden könnte, wenn Bedarf dafür gesehen wird.

Zu 21. – § 47

Zu 21. a) bis d) – § 47 Absatz 1 bis 4

Durch die Streichung der Ausnahmeregelung in Absatz 1 wird nun ermöglicht, dass auch an der Grundschule ein Schülerinnen- und Schülerbeirat aus den Klassensprecher:innen gebildet wird. Dies ist sinnvoll, um eine möglichst frühzeitige Demokratieerziehung zu fördern und ein Interesse an Mitbestimmung auch schon bei Grundschulkindern zu wecken. Die übrigen Änderungen in den Absätzen 1 bis 4 sind redaktioneller Art bzw. genderkonforme Anpassungen.

Zu 21. e) – § 47 Absatz 5 und Absatz 6

Die Formulierung des Absatz 5 beruht auf einem Änderungsvorschlag in der Deputation. Tatsächlich gibt es entsprechende Räumlichkeiten bereits an vielen Schulen, mit der Aufnahme im Gesetz wird ein entsprechender rechtlicher Rahmen geschaffen.

Der Absatz 6 beinhaltet eine Klarstellung, dass eine Mitwirkung in Schüler:innengremien nicht zu einer Besser- oder Schlechterstellung der Schüler:in führen darf. Das Antragserfordernis für den Zeugnisvermerk ist sachgerecht, da es denkbar ist, dass ein:e Schülervertreter:in oder die Eltern diesen Zeugnisvermerk nicht wünschen.

Zu 22. – § 48

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 des § 48 dienen der genderkonformen Anpassung.

Zu 23. – § 49

Die Neuregelung in Absatz 1 beinhaltet genderkonforme Anpassungen. Unter b) wurden redaktionelle Änderungen und unter c) wurde eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch vorgenommen.

Zu 24. – § 50

Die Änderung unter a) dient der Klarstellung, dass die Klassensprecher:innen grundsätzlich auf ein Schuljahr gewählt werden. Unter b) wurde eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch vorgenommen.

Zu 25. – § 54

Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an den aktuellen Sprachgebrauch.

Zu 26. – § 55 Absatz 1

Es handelt sich hier um genderkonforme Anpassungen. Die Streichung von Satz 6 erfolgt, da § 82 Absatz 2 allgemein eine zweijährige Amtszeit regelt, so dass diese Regelung hier als redundant entfallen kann.

Zu 27. – § 57

Auf Wunsch der Gesamtelternvertretungen wird die Amtszeit der Klassenelternsprecher:innen auf zwei Jahre festgelegt. Eine vorzeitige Abwahl durch Neuwahl einer anderen Person gemäß § 82 Absatz 3 bleibt möglich.

Die anderen in § 57 getroffenen Regelungen beinhalten genderkonforme Regelungen sowie die Streichung der aufgrund der nun in Absatz 1 getroffenen Neuregelung nicht mehr notwendigen Regelung in Absatz 4.

Zu 28. – § 57 a

Neu aufgenommen wurde hier eine Regelung, wonach auch Ersatzschulen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schüler:innen und Eltern an ihren Schulen gewährleisten müssen. Diese Regelung erfolgt als einfachgesetzliche Verpflichtung zur Erziehung zu in Schule gelebter Demokratie, die bereits ohne entsprechende einfachgesetzliche Festlegung aus dem verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes resultiert und insoweit rein klarstellenden Charakter hat. Die Regelung entspricht der entsprechenden Vorschrift in § 100 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Dass nicht gleiche, aber gleichwertige Formen der Mitwirkung gewährleistet sein müssen, erhält den

Schulen in freier Trägerschaft die aus der Privatschulautonomie folgende Gestaltungsfreiheit.

Zu 29. – § 58

Es entspricht der Verständigung im Beteiligungsverfahren, dass die ursprünglich geplante Streichung dieser Vorschrift nun doch nicht erfolgt. Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung, dass der Beirat des nichtunterrichtenden Personals zugleich geöffnet wird für externe Beschäftigte (Hausmeister, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Techniker, etc.). Damit sollen alle, die an Schule arbeiten und sich mit der Schule identifizieren, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses.

Zu 30. – § 60

In § 60 erfolgt eine Anpassung an heute gültige Begrifflichkeiten.

Zu 31. – § 63

Hier erfolgte eine Klarstellung aufgrund der Beibehaltung des Beirats für das nichtunterrichtende Personal, dass die Vorgesetzteneigenschaft für dieses Personal nur gilt, soweit es sich nicht um externe Beschäftigte handelt. Durch die Regelungen im Schulverwaltungsgesetz werden keine Änderungen der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen bewirkt. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu 32. – § 64

In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Änderung. In Absatz 5 bleibt es bei der Beibehaltung des Beirats des nichtunterrichtenden Personals und der Absatz erfährt eine genderkonforme Anpassung.

Zu 33. – § 72

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu 34. – § 76

Es erfolgt eine genderkonforme Anpassung.

Zu 35. – § 82

Zu 35. a) – § 82 Absatz 1

Es wird sichergestellt, dass alle Personenwahlen nach dem Gesetz geheim durchgeführt werden und dass dies auch automatisch für die Klassenelternsprecher:innen gilt, ohne dass hierzu ein besonderer Antrag gestellt werden muss.

Zu 35. b) – § 82 Absatz 2

Die Amtszeit beträgt zukünftig einheitlich für alle Gremienmitglieder zwei Jahre, wobei die Schüler:innenvertretung von dieser Regelung ausgenommen werden, da die Regelung in § 82 Absatz 2 Satz 2 bestehen bleibt. Es folgt darüber hinaus eine gendergerechte Anpassung.

Zu 35. c) – § 82 Absätze 4 und 5

In diesen Absätzen erfolgen zahlreiche genderkonforme Anpassungen.

Zu 36. – § 83

Die Möglichkeit, auch für Klassenschüler:innen- und Klassenelternsprecher:innen Stellvertreter:innen zu wählen, bleibt bestehen. Wegen diesbezüglicher Unklarheiten in der Praxis erfolgt nun ausdrücklich eine entsprechende Ergänzung und Klarstellung für die Klassenelternsprecher:innen und die Klassenschülersprecher:innen in Satz 1. Darüber hinaus erfolgen in Satz 2 genderkonforme Anpassungen.

Zu 37. – § 87

In den Absätzen 1 bis 4 erfolgen genderkonforme Anpassungen. Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird in außergewöhnlichen Situationen (wie z.B. einer Pandemie) ermöglicht, Sitzungen ohne körperliche Anwesenheit der Gremienmitglieder in Gestalt von Telefon- oder Videoschaltungen durchzuführen.

Zu 38. – § 89

In Anpassung an die Streichung der Klassenversammlungen in § 46 werden diese auch in Satz 2 gestrichen. Außerdem wird neu in Satz 4 eine Regelung eingefügt, die in Ergänzung zu § 87 Absatz 5 die Beschlussfassung ohne körperliche Anwesenheit in außergewöhnlichen Fällen ermöglicht.

Zu 39. – § 91

Es erfolgt eine sprachliche Straffung und Anpassung. Die bereits bestehende Vertrauensregelung wird zugleich auf das gesamte schulische Personal ausgedehnt.

Zu 40. – § 93

Diese Vorschrift beinhaltet die Übergangsbestimmungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.